

Wie ehrenamtliche Stiftungsräte einer Pensionskasse es vermeiden, dass sie mit ihrem privaten Vermögen haften müssen

Der Umgang mit dem Vorsorgevermögen, das im Interesse der Versicherten sorgfältig, effizient und sicher zu verwalten ist, bringt für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung mit sich. Stiftungsräte bekunden zu Recht ein Bedürfnis, sich angemessen abzusichern. Vorsorgeeinrichtungen, die dies nicht erkennen, werden Mühe haben, geeignete Kandidaten für den Stiftungsrat zu gewinnen.



Von Gregory Walker
Geschäftsführer
Walker Risk Solution AG

In der beruflichen Vorsorge hat sich gemäss der Pensionskassenstatistik von 2013 ein Gesamtvermögen von mehr als 720 Mrd. Franken angesammelt. Dieses Vermögen wird in knapp 2'000 Vorsorgeeinrichtungen treuhänderisch betreut. Viele mittlere und grosse Privatunternehmen haben autonome Vorsorgeeinrichtungen für ihr Personal gegründet. Kleinere Unternehmen hingegen nehmen die Dienste und Garantien der Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen von Lebensversicherungsgesellschaften, Banken oder Berufsverbänden in Anspruch.

Noch immer wird die Führungsarbeit in den meisten Vorsorgeeinrichtungen von ehrenamtlichen Stiftungsräten im Milizsystem wahrgenommen. Der paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Stiftungsrat ist als oberstes Organ zuständig für die Führung der Vorsorgeeinrichtung und damit für die Verwal-

tung des Stiftungsvermögens. Die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtung befinden sich allzu oft in einem Dilemma zwischen volatilen Kapitalmärkten, versicherungstechnischen Unwägbarkeiten, strukturellen Herausforderungen der Arbeitgeber und gestiegenen Ansprüchen der Versicherten.

Verantwortung zu übernehmen bedeutet, dafür zu sorgen, dass (in bestimmten Situationen) das Notwendige und Richtige getan wird und kein Schaden entsteht. Sollte ein Schaden entstehen, tragen die dafür Verantwortlichen die Folgen. So haften Stiftungsräte für den absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden solidarisch und unbeschränkt mit ihrem gesamten privaten Vermögen. Angehende Stiftungsräte bekunden deshalb zu Recht das Bedürfnis, sich vor Annahme eines Mandates angemessen absichern zu lassen. Die Absicherung kann durch den Arbeitgeber, der die Vorsorgeeinrichtung sponsert, erfolgen, oder die Vorsorgeeinrichtung schliesst eigens für die Stiftungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

Arbeitgeber bzw. deren Vorsorgeeinrichtungen, die dies nicht erkennen und keine entsprechenden Vorkehrungen treffen, werden zunehmend Mühe bekunden, geeignete Kandidaten für den Stiftungsrat zu gewinnen.

Die Haftung der Stiftungsräte im Allgemeinen...

Eine Stiftung ist gemäss Art. 80 ZGB ein gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie handelt vor allem durch den Stiftungsrat und untersteht einer staatlichen Aufsichtsbehörde. Seit dem 1.1.2006 gilt das revidierte Stiftungsrecht. Dabei wurden die Anforderungen an die Professionalität der Stiftungen weiter erhöht. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Er hat einzustehen nach Massgabe der allgemeinen Haftungsregelungen. Gegenüber der Stiftung selbst haftet der Stiftungsrat ähnlich wie ein Arbeitnehmer aus (Anstellungs-)Vertrag und aus unerlaubter Handlung. Gegenüber Destinatären und Dritten haftet er nur für unmittelbaren Schaden aus unerlaubter Handlung.

Die Anforderungen an die Sorgfalt und das Verschulden, die gleichermaßen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gelten, sind denjenigen von Verwaltungsräten ähnlich. Die Erteilung der Décharge, wie dies das Aktienrecht für die Verwaltungsratsmitglieder vorsieht, gibt es im Stiftungsrecht hingegen nicht. Es widerspräche dem Wesen der Stiftung, da die Stiftung, anders als eine Aktiengesellschaft, nicht frei auf Vermögenswerte verzichten darf, um Stiftungsräte zu entlasten.

Eine Haftungsbeschränkung des Stiftungsrates kann nicht vereinbart werden. Wer sich in den Stiftungsrat wählen lässt, obgleich ihm die notwendigen Fähigkeiten fehlen, dem kann ein Übernahmeverschulden vorgeworfen werden. Auch Unerfahrenheit, mangelnde Kenntnis und Zeitmangel sowie Fernbleiben von Sitzungen oder Stimmenthaltung bei kritischen Entscheidungen entlasten nicht.

... und bei BVG-Stiftungen im Besonderen

Für Vorsorgestiftungen gelten zudem die Bestimmungen des BVG. Zusätzlich zu Art. 80 ff. ZGB können Stiftungsräte deshalb für den absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden wie folgt behaftet werden:

- Art. 52 BVG: Haftung gegenüber der Stiftung;
- Art. 56a BVG: Haftung gegenüber dem Sicherheitsfonds bei Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung.

Für die Pflichten des BVG-Stiftungsrates sind das BVG und die BVV 2 sowie die Pflichten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage massgebend. Unter anderem zählen diese die nicht delegierbaren Aufgaben des Stiftungsrates in weitgehender Analogie zum Pflichtenheft des Verwaltungsrates bei Aktiengesellschaften auf.

Wichtiger denn je wird für den Stiftungsrat ein nachhaltiges und gut dokumentiertes Risikomanagement. Die Strukturen, Prozesse und Instrumente einschliesslich der internen Kontrolle müssen professionellen Anforderungen genügen. Eine lückenlose Dokumentation dessen, wie die Führungsaufgaben wahrgenommen werden, ist unverzichtbar.

Mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Stiftungsratsmitglieder besteht kein Unterschied zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Da sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter in der Regel beim Arbeitgeber angestellt sind, können Interessenkonflikte entstehen. Hier ist zu betonen, dass die Verantwortung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung als Stiftungsrat der arbeitsvertraglichen Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber vorgeht. Die Stiftungsratsmitglieder haben die Interessen der Stiftung über jene ihres Arbeitgebers zu stellen.

Wann haftet der Arbeitgeber?

Macht die Stiftung eine Schadenersatzforderung gegenüber einem Stiftungsrat geltend, so kann dieser unter Umständen auf seinen Arbeitgeber zurückgreifen. Sofern die Voraussetzungen der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) gegeben sind, haftet der Arbeitgeber nämlich aufgrund seiner Stellung für Schäden, die sein Arbeitnehmer gegenüber Dritten – hier gegenüber der Stiftung – verursacht hat. Es dürfte zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund seiner Arbeitstätigkeit ein Schaden entsteht. Um eine Haftung zu vermeiden, hat der Arbeitgeber deshalb dafür besorgt zu sein, dass der Arbeitnehmer seinen Pflichten als Mitglied des Stiftungsrates nachkommt. Das Unternehmen sollte sich aus eigenem Interesse um eine sorgfältige Führung der Vorsorgeeinrichtung kümmern.

Durch diese Einflussnahme auf die Tätigkeit seiner Vorsorgeeinrichtung läuft der Arbeitgeber allerdings Gefahr, als faktisches Organ von der Stiftung direkt zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Abgrenzung zwischen gebotener Einflussnahme und Einnahme einer Position, welche eine Verantwortlichkeit als faktisches Organ mit sich bringt, ist jedoch schwierig.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Arbeitgeber – ohne einen Gerichtsentscheid über die Verantwortlichkeit abzuwarten – die entstandenen Schäden deckt und damit den Stiftungsrat vor einem Schadenersatzanspruch schützt. Dies geht jedoch nur solange als die Arbeitgeberfirma zum Zeitpunkt der Entschädigung solvent ist. Ansonsten verbleibt der Stiftungsrat mit seinem privaten Vermögen in der Haftung. Dies gilt auch umgekehrt für den Arbeitgeber, der im Fall einer Haftung als Geschäftsherr sein Rückgriffsrecht auf den Stiftungsrat im Fall von grobfahrlässigem Verschulden oder gar absichtlichem Handeln beanspruchen möchte.

Haftpflichtversicherungen für Stiftungsräte

Die schwierige Abgrenzung zwischen Stiftungsrat und Arbeitgeber bezüglich der ultimativen Kostenträgerschaft für Schadenersatzansprüche aus der Stiftungsrats-tätigkeit bei einer Arbeitgebergesponserten Vorsorgeeinrichtung bedarf einer einfacheren Lösung.

Der Transfer der Vermögensschaden-Haftungsrisiken – seien es diejenigen der Stiftungsräte oder die des Arbeitgebers – hin zu einem Versicherer ermöglicht es, langwierige und kostspielige Verfahren der Haftungs-zuordnung zu vermeiden und Kreditrisiken im Fall eines Rückgriffs-Anspruchs vorzubeugen. Gewinner einer solchen Lösung sind die Destinatäre, die Stiftungsräte und der Arbeitgeber. Der Versicherer lässt sich diesen Transfer durch eine jährliche Prämie entgelten.

Seit etlichen Jahren können Stiftungsräte auf Anfrage in die Organhaftpflichtversicherung der Arbeitgeberfirma eingeschlossen werden. Einer der Vorteile davon ist, dass der Arbeitgeber die Prämienkosten trägt und damit die Stiftungsrechnung entlastet.

Diese Lösung hat jedoch einige Nachteile, denn die Organhaftpflichtversicherung schliesst Ansprüche aufgrund operationeller Fehler, die sich im Tagesgeschäft der Vorsorgeeinrichtung ergeben, grundsätzlich aus. Einige Versicherer bieten daher eine Versicherungslösung an, die die Berufshaftungsrisiken der Stiftung und die Organhaftungsrisiken der Stiftungsräte in einer kombinierten Police abdeckt.

Diese Lösung bietet Schutz für:

- Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtung oder deren Stifterfirma (Berufshaftpflicht);
- das Privatvermögen der Organmitglieder;
- die Vorsorgeeinrichtung oder Stifterfirma, sofern sie die Organe schadlos halten;
- und – sofern vereinbart – die Vorsorgeeinrichtung im Fall von strafbaren Handlungen (Vertrauensschaden).

Sie bietet diesen Schutz durch:

- Übernahme von berechtigten Schadenersatzforderungen;
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen;
- und Kostenersatz für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren und weitere im Versicherungsvertrag aufgeführte Ausgaben.

Beim Einkauf von Versicherungen gilt es wie immer, deren Ausschlüsse (und «Nicht-Einschlüsse») zu identifizieren und mit der Situation und den Bedürfnissen der Vorsorgeeinrichtung abzustimmen.

Fazit

Die Anforderungen an den Stiftungsrat haben sich in den letzten Jahren aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Vorschriften erhöht. Ein gut dokumentiertes Risikomanagement ist zur Minimierung der persönlichen Haftung für den Stiftungsrat unabdingbar geworden. Nicht zuletzt kommt eine adäquat ausgestattete Haftpflichtversicherung dem legitimen Schutzbedürfnis von angehenden und bereits amtierenden Stiftungsräten entgegen. Sie lassen sich so eher für eine verantwortungsvolle, ehrenamtliche Tätigkeit im Stiftungsrat verpflichten.

gregory.walker@risksolution.ch
www.risksolution.ch